OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301513/19/Kl/PP

Datum:
Linz, 1. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Mag. J.H., X, G., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. Februar 2017, Ge96-27-2015, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 7. Juni 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 400 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 10 Stunden, herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ermäßigt sich auf insgesamt 80 Euro. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23.02.2017, Ge96-27-2015, wurden über den Beschwerdeführer in zwei Fällen Geldstrafen von jeweils 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 20 Stunden, wegen jeweils einer Verwaltungsübertretung gemäß § 87 Abs. 3 Bauarbeiterschutzverordnung iVm § 118 Abs. 3 und § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz verhängt, weil er als Insolvenzverwalter in dem mit Beschluss des Landesgerichts Wels vom 26.03.2013, Zl. 20 S 45/13 p, über das Vermögen des Herrn P.E. eingeleiteten Insolvenzverfahren und somit als der iSd § 25 Abs. 1 Insolvenzordnung die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers Ausübende zu verantworten hat, dass die im Dachdecker- und Spenglerbetrieb in W., X, beschäftigten Arbeitnehmer 1. D.P. und 2. J.P. am 19.05.2015 auf der Baustelle S. in H., X, auf dem ca. 40° geneigten Dach bei einer Absturzhöhe von 4 bis 4,5 m ohne geeignete Schutzeinrichtungen mit Dachsanierungsarbeiten beschäftigt wurden, obwohl bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden sein müssen, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern, wie insbesondere Dachfanggerüste (§ 88).

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass zum konkreten Vorfall neben der Einschulung durch Herrn E. auch ein Schutzgerüst aufgebaut gewesen sei und die Mitarbeiter angewiesen seien, dieses Schutzgerüst nicht vor Beendigung der Arbeiten am Dach abzubauen, und andererseits sich die Arbeiter zusätzlich bei Arbeiten am Dach mit einem Sicherheitsgeschirr anhängen hätten müssen. Die beschäftigten Dienstnehmer hätten eigenmächtig Sicherheitsvorkehrungen entfernt und entgegen den klaren Anweisungen ohne Schutzgerüst sowie Sicherheitsgeschirr am Dach gearbeitet. Der Beschwerdeführer habe sich bei Antritt der Tätigkeit und bei laufenden Besprechungen und im Unternehmen überzeugt, dass der Betriebsinhaber die Betriebsorganisation und die Überwachung der betrieblichen Abläufe einschließlich der Schutzanforderungen für die Mitarbeiter zuverlässig und sorgfältig erledigt und habe ihn auch auf deren Einhaltung hingewiesen. Auch habe der Beschwerdeführer die Werkstätte sowie zahlreiche Baustellen vor Ort besichtigt und die eingerichteten Kontrollsysteme und die Einhaltung der Schutzvorschriften überprüft sowie auch deren Einhaltung festgestellt. Als vom Landesgericht Wels bestellter Insolvenzverwalter habe er unmittelbar nach Insolvenzeröffnung pflichtgemäß die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Betriebsfortführung überprüft. Im Fortführungszeitraum habe das Unternehmen zwischen zwei und vier Mitarbeiter, zumeist allerdings nur zwei Mitarbeiter beschäftigt. Im gesamten Fortführungszeitraum über einen gesamten Zeitraum von etwa zwei Jahren habe der Beschwerdeführer regelmäßig zumindest einmal pro Woche im Unternehmen

neben rein betriebswirtschaftlichen Themen die konkreten Aufträge und einzelnen Baustellenprojekte besprochen und sich über die Situation hinsichtlich der Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen und Vorkehrungen auf den Baustellen erkundigt und sich vom Betriebsinhaber entsprechend berichten lassen. Aufgrund der Überwachung und Zusammenarbeit mit dem Betriebsinhaber habe es keinen Grund zur Annahme gegeben, dass es bei einer Kontrolle irgendwelche Mängel oder Probleme gebe. Die Mitarbeiter hätten sich im konkreten Fall über klare Anordnungen eigenmächtig hinweggesetzt. Eine persönliche Vorwerfbarkeit sei daher nicht erkennbar und nachvollziehbar. Die eigenmächtige Beseitigung von Schutzeinrichtungen sei weder für den Beschwerdeführer noch für den Betriebsinhaber vorhersehbar gewesen. Schließlich wurde die Strafhöhe bekämpft. Neben der langen Verfahrensdauer als Milderungsgrund sei auch noch der Milderungsgrund des wesentlichen Beitrags zur Wahrheitsfindung zu berücksichtigen. Ein Erschwerungsgrund liege nicht vor, sondern komme angesichts einer rechtskräftigen Vorstrafe der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht mehr zum Tragen. Es sei von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe auszugehen und gemäß § 20 VStG vorzugehen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.06.2017, an welcher der Beschwerdeführer und das zuständige Arbeitsinspektorat teilgenommen haben. Weiters wurden die Zeugen DI (FH) J.B., D.P., J.P. und P.E. geladen und einvernommen.

4.1. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest und wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Mit Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 26.03.2013 wurde über die Firma Spenglerei und Dachdeckerei E. e.U. in W. an der T. der Konkurs eröffnet und der Beschwerdeführer als Masseverwalter eingesetzt. Das Unternehmen wurde vom Masseverwalter bzw. Insolvenzverwalter fortgeführt. Der Betrieb verfügte über zwei bis vier Mitarbeiter und arbeitete der Unternehmer P.E. fast immer selbst auf der Baustelle mit und sorgte für die Sicherheitsmaßnahmen. Außer den Arbeitern D. und J.P. war noch die Gattin des Unternehmers im Büro beschäftigt. Die konkrete Baustelle S. in H., X, wurde am Montag 18.05.2015 begonnen. Es wurden die Schutzblenden montiert. Auch wurde an diesem Tag das Dach abgedeckt. Es musste dann neu eingedeckt werden und mussten Spenglerarbeiten durchgeführt werden. Es sollten die Dachplatten neu vermessen werden und sollte am nächsten

Tag ein speziell dafür vorgesehenes Alublech mitgebracht werden, um es zu montieren. Es wurden die Ziegeln mit dem Aufzug auf das Dach gebracht. Daraufhin haben die Brüder P. mit der Eindeckung begonnen, der Unternehmer ist nach Hause gefahren. Am 19.05. am Morgen ist J.P. abgestürzt. Die Arbeitnehmer D. und J.P. waren mit Dacharbeiten am 19.05.2015 beschäftigt, wobei das Dach eine Dachneigung von zirka 40° und die Absturzhöhe von der Traufe bis zum Boden 4 – 5 m betrug, wobei aber dann anschließend das Niveau noch weiter abgeböscht nach unten reichte. Als Schutzmaßnahme war seitlich ein Alugerüst aufgestellt und in der Dachrinne wurden Schutzgitter eingehängt. Die beiden Arbeitnehmer waren nebeneinander auf dem Dach und waren zunächst auch angeseilt. Der Arbeitnehmer J.P. wollte das Schutzgitter entfernen und war zu diesem Zeitpunkt angeseilt. Weil er aber eine Stange nicht erreichen konnte, hat er sich abgehängt, ist dabei – weil es nass war – ausgerutscht und abgestürzt. Dies ist beim Entfernen des letzten Schutzgitters auf dieser Seite des Objektes passiert. Zum Zeitpunkt des Absturzes waren daher technische Schutzeinrichtungen an der Absturzkante nicht vorhanden und der Arbeitnehmer war zum Unfallzeitpunkt nicht angeseilt. Der Arbeitnehmer ist schon zirka 15 Jahre bei der Firma E. beschäftigt. Es wurde immer wieder erinnert, dass sich die Arbeitnehmer anhängen müssen. Ursprünglich waren Dachschutzblenden vorhanden. Etwa die Hälfte des Daches war bereits fertig und um leichter arbeiten zu können wurden dann die Schutzblenden entfernt und haben die Arbeitnehmer am 19.05.2015 beschlossen stattdessen sich mit dem Seil zu sichern. Am 19.05.2015 war der Unternehmer noch nicht auf der Baustelle. Er hat aber immer wieder gesagt, dass sich die Arbeiternehmer an sich immer sichern müssen. Der Beschwerdeführer kam einmal in der Woche in den Betrieb des Unternehmens E. Auf Baustellen kam er grundsätzlich nicht. Auch auf der gegenständlichen Baustelle war er nicht.
Dachfanggerüste sind grundsätzlich in der Firma vorhanden, wurden aber zur konkreten Baustelle nicht mitgebracht.
Das Insolvenzverfahren wurde am 23.07.2015 aufgehoben.

4.2. Dieser Sachverhalt ist aufgrund der im Akt einliegenden Fotos sowie der in der mündlichen Verhandlung durchgeführten Zeugeneinvernahmen erwiesen. An der Glaubwürdigkeit der Zeugen zu zweifeln ergab sich für das erkennende Gericht nicht. Es war daher der Sachverhalt einwandfrei erwiesen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 87 Abs. 3 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV müssen bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden sein, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern, wie insbesondere Dachfanggerüste (§ 88). Bei besonderen Gegebenheiten, wie auf glatter, nasser oder vereister Dachhaut, die ein Ausgleiten begünstigen, müssen auch bei geringerer Neigung solche Schutzeinrichtungen vorhanden sein. Wenn

Arbeiten auf Dächern gleichzeitig oder aufeinanderfolgend sowohl an der Dachfläche als auch an der Traufe durchgeführt werden, müssen solche Schutzeinrichtungen verwendet werden, die sowohl für die Arbeiten an der Dachfläche als auch für die Arbeiten an der Traufe wirksam sind.
Gemäß § 118 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) gilt die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.
Gemäß 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weiter geltenden Bestimmung zuwiderhandelt.

5.2. Im Grunde des festgestellten Sachverhaltes ist daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß § 87 Abs. 3 BauV iVm § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG erfüllt. Es waren am 19.05.2015 beide Arbeitnehmer mit Dacharbeiten beschäftigt, wobei keine Dachfanggerüste an dieser Objektseite vorhanden waren. Das Anbringen von Dachschutzblenden ist hingegen bei der vorhandenen Dachneigung und Absturzhöhe nicht zulässig und nicht ausreichend nach der Bestimmung des § 87 Abs. 3 BauV. Auch reicht das Anseilen nicht aus. Darüber hinaus war einwandfrei erwiesen, dass ein Arbeitnehmer auch den Anseilschutz nicht verwendete. Hingegen war von der Ausnahmebestimmung des § 87 Abs. 5 BauV nicht Gebrauch zu machen, zumal es sich nicht nur um geringfügige Arbeiten handelte, die nicht länger als einen Tag dauern, da erwiesenermaßen mindestens zwei Tage gearbeitet wurde. Auch ist die Voraussetzung nach § 87 Abs. 5 Z 2 BauV nicht gegeben, weil nicht nur am Dachsaum sondern auch auf der Dachfläche Arbeiten durchgeführt wurden sowie auch Arbeiten am Giebelbereich durchgeführt wurden.

Als fortbetriebsberechtigter Masseverwalter hat der Beschwerdeführer die Tat verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten (§ 25 Abs. 1 Insolvenzordnung).

5.3. Wenn hingegen der Beschwerdeführer die Vorwerfbarkeit und somit ein Verschulden anzweifelt, ist ihm die Bestimmung des § 5 VStG entgegenzuhalten. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was

für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.
Im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen. Der dem Berufungswerber nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hiezu taugliche Person übertragen wird. Es bedarf vielmehr des weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist (VwGH vom 18.09.1991, 90/19/0177, sowie vom 13.12.1990, 90/09/0141). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht“ nicht aus (VwGH 30.06.1994, 94/09/0049). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte. In diesem Sinne führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20.12.2002, 99/02/0220, aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt (vgl. auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.05.2006, 2005/02/0248). Insbesondere bemängelt der Verwaltungsgerichtshof, dass der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht hat, dass er etwa die Einhaltung der erteilten Aufträge und Weisungen während deren Ausführung überprüft hätte. „Gerade für den Fall, dass die Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Im Beschwerdefall zeigt jedoch das eigenmächtige Verhalten des verunfallten Arbeitnehmers zum Tatzeitpunkt, dass kein wirksames Kontrollsystem im Sinn der hg. Judikatur vorhanden war“.

Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes war daher zu bemängeln, dass der Beschwerdeführer in der Rolle des Arbeitgebers keine konkreten Einweisungen und Anweisungen an die Arbeitnehmer für die konkrete Baustelle und im Hinblick auf die konkreten Arbeiten vorgenommen hat. Auch wurde seitens des Unternehmers eine dbzgl. Maßnahme nicht vorgebracht. Es kann daher ein dichtes und lückenloses Kontrollsystem nicht geltend gemacht und nachgewiesen werden. Auch wurden die Arbeitnehmer bei der Ausführung der Arbeiten weder durch den Beschwerdeführer noch durch den Unternehmer kontrolliert. Dass die Arbeitnehmer auf den Unternehmer hätten warten müssen und eigenmächtig Schutzblenden weggenommen haben, entschuldigt weder den Unternehmer noch den Beschwerdeführer als Insolvenzverwalter. Der Verwaltungsgerichtshof hat gerade für den Fall, dass Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmer-schutzvorschriften verstoßen, ausgesprochen, dass dann ein entsprechendes vom Arbeitgeber eingerichtetes Kontrollsystem Platz zu greifen hat. Dies wurde auch im Erkenntnis vom 04.05.2015, Ra 2015/02/0020, bekräftigt, wonach das Hinzutreten eines – allenfalls auch krassen – Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an der nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern vermag.
Darüber hinaus ist aber zu bemerken, dass die grundsätzlich vorhandenen Schutzblenden, dann aber von den Arbeitnehmern eigenmächtig entfernten Dachschutzblenden, nicht den Vorschriften des § 87 Abs. 3 BauV entsprechen. Es kann daher schon aus diesem Grunde ein mangelndes Verschulden nicht geltend gemacht werden, zumal von vornherein für die Arbeiten nicht die gesetzes-konformen Schutzmaßnahmen veranlasst wurden. Es war daher auch zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen und daher das Straferkenntnis hinsichtlich der Schuld hinsichtlich beider Arbeitnehmer zu bestätigen. Da mit der Schutzvorschrift jedes einzelne geschützte Rechtsgut der Gesundheit und von Leben des einzelnen Arbeitnehmers geschützt wird, wird pro Arbeitnehmer ein gesondertes Delikt begangen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 01.07.2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde geht zu Recht von einem erhöhten Unrechtsgehalt der Tat aus, zumal insbesondere auch ein Arbeitnehmer abgestürzt ist und verletzt wurde. Auch stellte sie eine rechtskräftige gleichartige Vorstrafe fest und war daher der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht gegeben. Eine Straferschwerung ist deshalb nicht anzunehmen, weil für den Fall einer Wiederholung nach § 130 Abs. 5 Einleitung ASchG vom Wiederholungstatbestand und einem erhöhten Strafrahmen auszugehen ist. Hingegen ist der belangten Behörde beizupflichten, dass die konkreten Dacharbeiten besonders gefahrenträchtig waren, zumal eine hohe Dachneigung bestand und die Dachfläche auch nass war. Es wäre daher im Sinne einer pflichtgemäßen Vorgehensweise mit einer erhöhten Aufmerksamkeit vorzugehen gewesen. Auch führt die belangte Behörde zurecht aus, dass der Beschwerdeführer als Rechtsanwalt über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügt und daher im Rahmen der persönlichen Verhältnisse dies zu berücksichtigen war. Die belangte Behörde hat auch bereits die lange Verfahrensdauer bei der Strafbemessung berücksichtigt und daher eine geringere Geldstrafe je Arbeitnehmer verhängt als vom zuständigen Arbeitsinspektorat in der Anzeige beantragt wurde. Auch dieser Erwägung ist beizupflichten und angesichts des daran anschließenden Beschwerdeverfahrens auch im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen.
Hingegen konnte im Rahmen der Strafzumessung aber die besondere Situation des Beschwerdeführers Berücksichtigung finden, nämlich dass der Beschwerdeführer an sich nicht Gewerbetreibender ist und auch nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten eines Gewerbetreibenden verfügt. Wenngleich dies nicht zur Gänze entschuldigt, war dies doch als mildernd zu berücksichtigen. Auch war zu berücksichtigen, dass im Beweisverfahren einhellig hervorging, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich sich im Unternehmen überzeugte, dass Schutzeinrichtungen vorhanden sind und auch immer wieder die Einhaltung der Schutzmaßnahmen einforderte. Dass er nicht zu jeder Zeit auf jeder Baustelle Kontrollmaßnahmen durchführt, ist aus der besonderen Situation des Beschwerdeführers als Insolvenzverwalter erklärbar und schuldmildernd. Angesichts des gesetzlichen Strafrahmens von 333 Euro bis 16.659 Euro ist die nunmehr verhängte Geldstrafe je Arbeitnehmer im untersten Bereich gelegen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände gerade noch ausreichend um den Beschwerdeführer von einer weiteren Tatbegehung abzuhalten. Eine weitere Herabsetzung der Strafen war hingegen nicht gerechtfertigt. Insbesondere ist ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe nicht gegeben, sodass von einer

außerordentlichen Milderung gemäß § 20 VStG nicht Gebrauch zu machen war. Jedenfalls war auch nicht Geringfügigkeit des Verschuldens gegeben und daher eine wesentliche Voraussetzung für die Einstellung des Strafverfahrens bzw. eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht erfüllt.

6. Weil die Beschwerde zumindest teilweise Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG nicht aufzuerlegen. Der Kostenbeitrag zum verwaltungsbehördlichen Verfahren ermäßigt sich auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 80 Euro, gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt